

Bezug-Preis
No. 603 und 604...
Preis 1/2 Mark...

Hallesche Zeitung.

Anzeige-Gebühren
Für die halbesche Zeitung...

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Redaktion und Expedition
Halle, Leipzigerstraße 37.

Halle a. S., Donnerstag 24. Dezember 1896.

Verleger Bureau
Berlin SW, Bernauerstraße 3

Die fällige Nummer des „Halleschen Couriers“ liegt anachronistisch der heutigen Abend-Ausgabe bei.

Sozialistisches.

Die von der französischen Sozialdemokratie als ideales Mutter einer Arbeitergründung hingestellte Arbeiterklasse von Albi hat in der kurzen Spanne Zeit, welche seit ihrem Anlebensverlusten verfloßen ist, schon ganz eigenartige „Mutterschaften“ aufzuweisen.

Die gefasste Ermordung, womit alle Welt den Wunderbericht aus Albi lauchte, ist in der That durch eine überredliche Mordthat besetzt worden, nämlich durch die Mordthat, daß vier Arbeiter, welche an gewissen Maßregeln des Verwaltungsrathes der Glasbläse eine missgünstige Kritik übten, Anklage und schließlich Entlassung erlitten haben.

und zu fordern, daß den Arbeitgebern dieser Mobus, ihr Personal zur Befolgung der Fabrikordnungsbestimmungen anzuhalten, streng verboten werde, so machen doch die von der „Tyrannie der Arbeiter“ befreiten Genossen in Albi selber den ausgiebigsten Gebrauch von der verpönten Institution der Strafgelehrer.

Deutsches Reich.

* Kaiser Wilhelm hörte gestern Morgen von 9 Uhr ab den Vortrag des Stellvertreters des Chefs des Zivilkabinetts und fuhr um 11 Uhr nach Berlin, um der Leichenfeierlichkeit für den verstorbenen General a la suite v. Lippe beizuwohnen.

* Vizeamt consuls. Wie der „Figaro“ meldet, hat der Oberste Kriegsrath in Paris sich in seiner vorerzählten Sitzung für die Umwandlung des Feldartilleriematerials ausgesprochen. — Die Einführung des Canetischen Feldgeschützes, das mit fünf Schüssen in der Minute und einer Schußweite von 6800 Meter dem untrigen weit überlegen wäre, in der französischen Armee würde eine so ausgesprochene Inferiorität unserer Artillerie und damit eine so bedenkliche Schwächung des militärischen Gleichgewichts zur Folge haben.

* In der „Nordd. Allg. Ztg.“ lesen wir: In einer durch mehrere Zeitungen gegangenen Notiz wurde es als nicht unmaßlich hingestellt, daß der Kriminalkommissar v. Tausch oder einer seiner Agenten im Frühjahr 1893 in der Dienstleistung eines höheren Polizeiamts im Polizeiamt des Berlin

Hamburger Schnellwegs mitgefahren sei, um die nach Friedrichsruch bestimmten Briefschaften einer Revision zu unterwerfen. Wie uns von zuverlässiger Seite mitgeteilt wird, ist diese Vermuthung nach jeder Richtung unzutreffend und vollständig aus der Luft gegriffen.

* Auf der Journalistenkonferenz des Reichstages halten sich, wie auch aus dem Prolog bekannt geworden ist, auch Polizeigeneranten auf. Das „Vand. G.“ theilt mit, daß demnach der Seniorenpresident des Reichstages Abgeordnete berathen wird, um den zweifelhafte Gestalten, die als Polizeigeneranten ihr Wesen in Paris treiben, den Zutritt zu den Tribünen, wie überhaupt ins Haus, unmöglich zu machen.

* Der Entwurf des Etats für 1897/98 soll zum ersten Male mit mehr als 2 Milliarden in Einnahmen und Ausgaben abstellen. Die hohen dauernden Mehraufgaben, welche namentlich für Beamten- und Lehrerbesoldungen einzustellen waren, sind bekannt, eben ist eine Vermehrung der einmaligen Ausgaben namentlich bei der Eisenbahnverwaltung vorgezogen.

* Daß die sozialdemokratische Theorie ihrer Praxis oft im Geleiste schlägt, ist bekannt. Mit Vorliebe hat sich die Sozialdemokratie über die niedrigen Löhne, die „Lumpenlöhne“ ausgeheult, die die jungen Mädchen in den Städten bekommen, mit Hygienemittel erklären kann die sozialdemokratischen Zeitungen, daß die jungen Mädchen, um leben zu können, auf dem Wege der Schande sich nach Geld dazu verpflichten müssen.

Der Robold aber, die langsam um die Lampe gehen, seien die drei Leute den Weihnachtskobold in seinen Schuhen, eins an irgendein Scherben, dem Unheimlichen, Steteren und Handverworflichen unter freudlichem Wohlgefallen verschwinden. Aus denken sie aus Juchzungen — der Kobold aber noch nicht. Sultz ist er im Nebenballe in der hoch hell erhellenden Stube im ersten Stock, wo an einem kleinen Tischchen, besetzt mit Wasser, Wein, Pfeffer, Nüssen, Gaben, Weiden „gegrünt“ wird. Ein geistliches junges Mädchen ist heute Abend die Weilerin, der alle gehören, es gilt für die bösen, oft so ungenossen und doch so lieb geachteten Mädchen die Wuppen zu pugen; Alles um zum Aus und Ausgehen sein und oft fast die alle Großmutter, die als Süßbackenchen fungiert, „ob“ Trübsal, so genau kommt es nicht darauf an, in zwei Tagen ist Alles gekraut!

Der Weihnachtskobold.

„Guten Abend, Werner!“
„Guten Abend, Marie.“
„Warte nur noch einen Augenblick, Du sollst mir nur etwas halten.“
„Marie, was treibst Du damit so, schon sehr Tage vor dem Feste!“

„Ich, Marie, Werner, bist mir doch das Wein den Verberben an leimen, es ist so demm abgedreht und ich bekomme es allein nicht vor dem schlaffen!“
„Aber, Marie, Du weißt doch, ich habe Stallflut heute, und es kostet 2 Pf. Strafe, wenn man zu spät kommt.“
„Ja, ja, ich weiß, mein Vetter, werde Dich nicht so lange aufhalten, es dauert ja nur einen Augenblick, fertig mache ich es dann schon allein.“

„Ja, lieber Stein, halte an dich, Anzeichen des Sturmes sind da, da erwidert noch zu rechter Zeit Herr Fischer.“
„Aber, Herr Stein, Sie haben ja da eine ganze Weltstelle eckelt.“
„Herr Stein probirte eben die Farbe an dem erwählten Glas schuldigen.“

„Aber was wollen Sie denn mit dieser seltsamen Defarke machen, Herr Stein, was soll wohl auf keinem Schmelzfeuer mit dem Leben leben bleiben und die Mädchen die Mädchen nicht von dem Angern losbekommen.“
„Ja, aber der Kaufmann Schiller hat mir die Weinprobe als ausgesprochen empfohlen.“
„Aber, Herr Stein, was soll wohl auf keinem Schmelzfeuer mit dem Leben leben bleiben und die Mädchen die Mädchen nicht von dem Angern losbekommen.“

und Juchzen gehen über die in den Schuhen gefundene Auh, das Stücken Pfefferkuchen oder Marzipan!
„Niemals leidet sie alle Mängel von den Weihnachtsarbeiten weg. Was geben sich dann am Morgen die Kinder für Mühen, aus den Schenigen und Spinneln die Weisheit zu errathen.“

„Ob!“ wirkt dagegen das junge Mädchen ein und hebt trümpfend die Mädchen und Mädchen vom vorigen Weihnachtsfest in die Höhe. Tausch gibt dabei eine blinde Jugend Frau, müßig die Hände im Schooß. Am letzten Festabend hatte sie ihre Kinderchen eingeholt. Und dann isten sich noch ihr Mann nicht mehr zu Hause wohl zu fühlen. Hat seinen Tag mehr war er zu Hause, und das schon la lange die Arbeit getrieben. Jetzt war sie begreiflicher Weise der Verlust am schmerzlichen. „Aber Sie sind nicht nur halt a biffel zu schade!“ hatte sie wohl gesehen und hatte dabei ihren Schmerz etwas zu vergehen und nun schon das Gegenstück stattfinden zu wollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt



Table with financial data including columns for 'Kaufschätze (+ Gehalts abstr.) - unter Hand.', 'Geld und Metall.', 'Börse.', and 'Bau- u. Gewerbe-Actien.' with various numerical values.

Volks-wirthschaftlicher Theil.

Concurs-fachen, Zahlungs-einstellungen etc.
- Nachlass des Dr. jur. und Schriftf. H. Carl August
- Concurs des H. Carl August in Ratingen bei Dreden, Strumpfabrikant
- F. E. H. M. G. in Godesburg bei Stolberg i. C.

Vieltmärkte.

- Berlin, 23. Dez. Städtischer Schlachthausmarkt. Von Verkauf standen: 732 Rinder, 9796 Schweine, 2013 Kälber, 1071 Hammel. Das Rindergeschäft wurde fast ruhig ab.
- Göttingen, 22. Dez. In der Auktion des Hofes in Göttingen...
- Göttingen, 22. Dez. In der Auktion des Hofes in Göttingen...

Marktberichte.

- Wagdeburger Handelsbericht vom 23. Dez. (Nicht amtlich). Gedarre Cistarienwurzeln, gewöhnlich für 10,75 M. ungewöhnlich 9,75-10 M. Gedarre Muskateln...
- Wagdeburg, 23. Dez. (Originalbericht von F. u. G. Seimann, Wagdeburg-Samburg). Cistarienspezerei: Der Markt ist fleig, aber der Preis ist zurückgegangen.

Erdarbeiten der Minen-Gewerkschaften.

abgeschlossen von S. Weick, W. W. Raunheiter 38.
- Schluß-Course vom 23. Dezember 1886.

Deutsche Cournotierungen.

Table of German exchange rates and securities prices under the heading 'Deutsche Cournotierungen' and 'Deutsche Cournotierungen und Staatspapiere.'

Ausländische Fonds.

Table of foreign bonds and securities under the heading 'Ausländische Fonds' and 'Deutsche Hypothekenscheine.'

Waren- und Produktberichte.

Table of commodity and product reports under the heading 'Waren- und Produktberichte' and 'Getreide.' Includes reports on various types of grain, oil, and other commodities.

Table of industrial stock prices under the heading 'Obligationen industrieller Gesellschaften.' Lists various companies and their respective stock and bond prices.

Table of stock prices under the heading 'Industrie-Actien.' Lists various industrial companies and their stock prices.

Table of bank stock prices under the heading 'Bank-Actien.' Lists various banks and their stock prices.

Echt Böhmisches Versandbier

von Anton Dreher, Mischelob (Böhmen) empfiehlt in vorzüglicher Qualität in Gebinden und Flaschen
E. Lehmer, Silbergasse 2, an der Gr. Ulrichstraße 18, Fernsprecher 218.
 NB. Preislisten zu meinen böhmischen Bieren sind in meinem Contoir zu haben und werden auch franco zugesandt. [214]

Photograph. Apparate u. alle Bedarfs-Artikel.

Eigene Fabrik.
 Billige Preise. [3317]

Max Wergien,
 1 Neunhäuser 1.
 Preisliste kostenlos.

Nutzholzauktion.

Am 4. Januar, Vorm. 9^{Uhr}, soll im hiesigen Forstrevier, ca. 300 Hekt. vom Bahnhof Burgkennlinie, nachstehende Hölzer aus dem diesjährigen Einschlage meistbietend an Ort und Stelle verkauft werden: 3 starke Eichen, 4 Erlen, 4 Ahorn, 2 starke Buchen, 3 Kiefer, 3 Schwarzerle, ca. 40 sehr starke ferne Eichen - zu Feuerholz geeignet - 60 schwache Eichen, 80 mittelmäßig und schwache Buchen, 100 weitere Sorten in Eichen, Buchen, Ahorn, Birken, Weiden u. Eichen-Stangen - Eichenmaderhölzer - 100 m Eichen-Büchschholz, 60 m Erlen-Bantofschholz, 30 m Brennholz; ferner am 5. Januar, Vorm. 9^{Uhr}, im hiesigen Forstrevier, ca. 300 Stück starke Eichen- u. Buchenstämme besonders feinfähriger Qualität, 20 m Brennholz. Veranlassung 9 Uhr in Gohlitz.

Barackenhof, Station der Berlin-Stettiner Bahn. Die Forstverwaltung.

Rittergutsverpachtung.

Der hiesige Pächter der Oeconomie des Rittergutes Gosen bei Griebenberg, Kreis Bautzen, Sachsen-Altenburg, 40 Min. von Station Griebenberg, will wegen Erwerb eines eigenen Gutes, die Pachtung mit Veranlassung versehen bis zum 30. Juni 1909 unter sehr günstigen Bedingungen cediren.
 Die Pachtung umfasst ca. 150 ha = ca. 600 preussische Morgen in bester Cultur bestehende Acker, Wiesen, Zehden und Teiche.
 Interessenten wollen mit dem Unterzeichneten in Verbindung treten.
 Griebenberg, C. A., am 15. Febr. 1896.
 Rechtsanwält Schöppe.

Ein Bauerngut mit guten Gebäuden.

Obst- u. G. Obstgarten, 62 Acker gutes Land, geeignet zum Züchterbau, in der Nähe Gotha's, Bahnh., ist tranchehaltiger für 42000 Mk. bei 12000 Mk. Anzahlung zu verkaufen. Interessenten wollen sich direkt an mich wenden.
 3833 K. Hessing, Burgtonna.

Getrocknete Rübenschnitzel,
Getrocknete Biertreber,

sowie künstliche andere Brauwarenmittel liefern unter Garantie billig! (9050)
Gebr. Mooshake, Halberstadt.

Frühe Rübenschnitzel,
Tropfenschnitzel,

liefert billigst fremdfrei aller Vahnsationen

Ernst Rammelberg,
Magdeburg. [3345]

Von Montag ab liefern große u. kleine **Zutterhäweine**

zum Verkauf, ebenso fette Landhäweine bei [3516]

C. Birke, Siebighausen
 Demmstr. 65. Fernspr. 786.

Zudtschweine,
 Postkarte und Verträge, liefert präpariert in allen Altersstufen franco jeder Wohnstation [8826]

Domäne Schlotheim i. Thür.

Räumungs-Ausverkauf.

In Folge **Übernahme großer Weinbestände**

von den handelsrechtlich gebilligten Firmen
 1) **Eduard Batenius & Co.,**
 2) **Dünwald Gebrüder Nachfolger,**
 in Liquidation stehen bei uns circa

70 000 Flaschen Wein

unter Garantie für echte und gute Qualität zum schätzenswerten Verkauf und zwar:

- Deutsche und Französische Champagner.** Flasche Mk.
- Rowlen-Extr. 0.80
 - Moutillier's Rheinwein . 1.20
 - Geartler's Hoch. fr. Qual. 1.45
 - Carte-Blanche, Lorraine-Champagne 1.75
 - Jockey Club, Vin de Cabinet 2.25
 - Mathias Müller, Elvile . 2.25
 - Hocher & Co., Longeville 2.90
 - Jeunot, Reims & Reims . 2.90
 - Thérèse-Auguste-Gebrüder, Carte d'Or 3.10
 - Hocher Carte blanche Reims 4.70
 - Deu & Gebrüdermann, N. Qual. superieure 4.85
 - Louis Hocher, Reims, Carte d'Or 5.20
 - Mosé & Chandon, Epernay 5.55

- Bordeaux-Weine.**
- Château Pontet Canet . . 0.90
 - Château Latour du Camp 1.10
 - Château Lynch-Bac . . . 1.20
 - „ Mouton d'Armailhacq 1.35
 - „ Brane Mouton 1.80
 - „ Latour de Mons . . . 2.15
 - „ Margot's Colob 2.50
 - „ Abzug 2.50
 - „ 1875er Malbecot 2.50
 - „ Dubard Milon 2.80
 - „ Schloß-Abzug 2.80
 - „ Grand Carole 3.50
 - „ Schloß-Abzug 3.50

- Château Margaux Schloß-Abzug I. Reims 3.70**
- Saint Sulpice (weiß) . . . 1.40
 - Château d'Yquem 1.90
 - Burgunder 1.50

- Mosel-Weine.**
- 1891er Königsfels 0.65
 - 1893er Braunenberg . . . 0.85
 - 1891er Böttger Schloßbera 1.10
 - 1891er Schwarzberg . . . 1.40

Nichtconvenientes wird bedingungslos zurückgenommen.

Flaschen, Kisten und Packung werden nicht berechnet. Vorbestellung oder Nachnahme des Betrages. Bestellungen an

Ph. Brand & Co.,
 Bureau und Weinkellerei
 Berlin C. 33, Klosterstrasse 99
 und Hoher Steinweg 15, früher Dünwald Gebrüder Nachf. [620]

Filiale: Potsdamerstrasse 135.



Grösste Auswahl passender Weihnachtsgeschenke in Glas, Porzellan und Zugswaren
Conrad Heckert,
 21 Große Ulrichstrasse 21

Schon **Mittwoch Ziehung!**
 Nur **1 Mark**
Kieler Geld-Loose
 Haupttreffer **50,000 Mark**
 6261 Geldgewinne.
 11 Loose für 10 Mark.
 Porto und Liste 20 Pfg. extra, versendet:
F. A. Schröder, Hannover,
 Hauptplatz 10, Gr. Packhofstr. 29.

Schroedel & Simon, Gr. Ulrichstrasse 50.

Unter Bezugnahme auf meine durch diese Zeitung gebrachte Bekanntmachung, die Einrichtung einer mit Schrankfächern ausgestatteten Stahlkammer betreffend, empfehle ich deren Benutzung, und stelle in Verbindung mit dieser Cammerführung auch meine Dienste für alle bankgeschäftlichen Zweige zur Verfügung. Von diesem hebe ich hervor die Gewährung von Crediten und die Annahme von Geld in laufender Rechnung, den Wechselverkehr, den An- und Verkauf von Wechseln und von Werthpapieren. Halle a. S. [374]

H. F. Lehmann,
 Bank- und Wechselgeschäft.

Bekanntmachung.

In Gegenwart des Notars Ludwig Hergelb hierseits sind heute auf Grund der Bestimmung des § 20 des revidierten Statuts der Landbank der Provinz Sachsen und der von dem königlichen Kommissarius genehmigten Ausübungsbestimmungen folgende 4% Pfandbriefe des landwirtschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen ausgeteilt worden:

- A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mk. Nr. 476, 712, 946, 1183, 1187.
- B. zu 500 Thlr. = 1500 Mk. Nr. 320, 540, 545, 763, 935, 913.
- C. zu 100 Thlr. = 300 Mk. Nr. 74, 77, 97, 235, 427, 571, 1189.
- D. zu 50 Thlr. = 150 Mk. Nr. 19, 288.
- E. zu 25 Thlr. = 75 Mk. Nr. 8, 188.

Die ausgelassenen Pfandbriefe werden hiermit den Inhabern zur Einlösung durch Vorzeigung des Nennbetrags am 1. Juli 1897 gelündigt und müssen zur Verfallzeit nicht den noch nicht fälligen Aushebungen und den Rückzahlungen in unzulässiger Weise entgegengehalten werden.

Der Betrag der fälligen Einlösumme wird dem Einlieferenden von der Einlösumme in Abzug gebracht.
 Die Einlösumme wird bei der Einreichung der Stücke durch die Post den Einlieferern mangels besonderer Anträge unter voller Werthgarantie portofrei zugestellt werden.
 Ausweis wird darauf aufmerksamt gemacht, daß aus früheren Einlösummen noch folgende Pfandbriefe rückständig sind:

- A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mk. Nr. 155.
- B. zu 100 Thlr. = 300 Mk. Nr. 66, 408, 788, 1020.
- C. zu 50 Thlr. = 150 Mk. Nr. 68, 127.
- D. zu 25 Thlr. = 75 Mk. Nr. 200.

Halle a. S., am 16. November 1896.
 Die Direktion der Landbank der Provinz Sachsen.
 C. Freier von Gubert. Hoffmann.

David's
 Schokoladen & Kakaos
 werden von Keinem Fabrikat übertroffen.

Martin Blaschke, Breslau.
Auskunfts-Bureau, geg. 1878.
 Spezialist für detaillierte familiäre Berichte allerorten und evtl. auch anonym. [683]

Sie kaufen die schönsten Weihnachts-Geschenke in dem neuen Geschäft von **E. Gutberlet, Gr. Ulrichstrasse 54** (vis-à-vis Restaurant Mars-la-Tour).

Magazin für Galanterie-, Schmuck- und Lederwaren, Kunst-, Luxus- und Broncewaren. Reizende Neuheiten. [3786]
 Special-Geschäft für Geschenk-Artikel. Billige Preise.

Notat unders. und Verica von Otto Zierke, 2. Aufl. (Salle), Leipzigerstraße 87. Mit 1 Heftenc. [3786]

Das Gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art, einschließlich der von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

Die Verpflichtung des Mannes tritt nicht ein, wenn die Verbindlichkeiten oder die Leistungen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute der Frau zur Last fallen.

§ 1387.

Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, zu tragen:

1. die Kosten eines Rechtsstreits, in welchem er ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend macht, sowie die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau führt, sofern nicht die Kosten dem Vorbehaltsgute zur Last fallen;
2. die Kosten der Vertheidigung der Frau in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nachgeboten ist oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurtheilung.

§ 1388.

Soweit der Mann nach den §§ 1385 bis 1387 der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, haftet er den Gläubigern neben der Frau als Gesamtschuldner.

§ 1389.

Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen.

Die Frau kann verlangen, daß der Mann den Reinertrag des eingebrachten Gutes, soweit dieser zur Bestreitung des eigenen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen zu diesem Zwecke verwendet.

§ 1390.

Macht der Mann zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Gutes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von der Frau Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst zur Last fallen.

§ 1391.

Wird durch das Verhalten des Mannes die Besorgniß begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so kann die Frau von dem Manne Sicherheitsleistung verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn die der Frau aus der Verwaltung und Nutzung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind.

§ 1392.

Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen der Mann zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist, so kann die Frau auch verlangen, daß der Mann die zum eingebrachten Gute gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung hinterlegt, daß die Herausgabe von dem Manne nur mit Zustimmung der Frau verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen kann nicht verlangt werden. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Ueber die hinterlegten Papiere kann der Mann auch eine Verfügung zu der er nach § 1376 berechtigt ist, nur mit Zustimmung der Frau treffen.

§ 1393.

Der Mann kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 1392 zu hinterlegen, auf den Namen der Frau umschreiben oder, wenn sie von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt sind, in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.

§ 1394.

Die Frau kann Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen, es sei denn, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann. Der im § 1389 Abs. 2 bestimmte Anspruch unterliegt dieser Beschränkung nicht.

§ 1395.

Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes.

§ 1396.

Verfügt die Frau durch Vertrag ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Mannes ab.

Fordert der andere Theil den Mann zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung der Frau gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Verweigert der Mann die Genehmigung, so wird der Vertrag nicht dadurch wirksam, daß die Verwaltung und Nutznießung aufhört.

§ 1397.

Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Theil zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf kann auch der Frau gegenüber erklärt werden.

Hat der andere Theil gewußt, daß die Frau Ehefrau ist, so kann er nur widerrufen, wenn die Frau der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Mannes behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

§ 1398.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch das die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, ist unwirksam.

§ 1399.

Zu Rechtsgeschäften, durch die sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, ist die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich.

Stimmt der Mann einem solchen Rechtsgeschäfte zu, so ist es in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber wirksam. Stimmt er nicht zu, so muß er das Rechtsgeschäft, soweit das eingebrachte Gut bereichert wird, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gegen sich gelten lassen.

§ 1400.

Führt die Frau einen Rechtsstreit ohne Zustimmung des Mannes, so ist das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam.

Ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht kann die Frau im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen.

§ 1401.

Die Zustimmung des Mannes ist in den Fällen der §§ 1395 bis 1398, des § 1399 Abs. 2 und des § 1400 nicht erforderlich, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ 1402.

Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem die Frau der Zustimmung des Mannes bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht erjezt werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

§ 1403.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht, ist dem Manne gegenüber vorzunehmen.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf eine Verbindlichkeit der Frau bezieht, ist der Frau gegenüber vorzunehmen; das Rechtsgeschäft muß jedoch auch dem Manne gegenüber vorgenommen werden, wenn es in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber wirksam sein soll.

§ 1404.

Die Beschränkungen, denen die Frau nach den §§ 1395 bis 1403 unterliegt, muß ein Dritter auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine Ehefrau ist.

§ 1405.

Ertheilt der Mann der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt.

Dritten gegenüber ist ein Einspruch und der Widerruf der Einwilligung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

§ 1406.

Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes:

1. zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf den Pflichttheil sowie zur Errichtung des Inventars über eine angefallene Erbschaft;
2. zur Ablehnung eines Vertragsantrags oder einer Schenkung;
3. zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Manne.

§ 1407.

Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes:

1. zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreits;
2. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen den Mann;
3. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat;

4. zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchsrechts gegenüber einer Zwangsvollstreckung.

§ 1408.

Das Recht, das dem Manne an dem eingebrachten Gute kraft seiner Verwaltung und Nutznießung zusteht, ist nicht übertragbar.

§ 1409

Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund des Mannes ist.

3. Schuldenhaftung.

§ 1410.

Die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen.

§ 1411.

Die Gläubiger der Frau können ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen, soweit sich nicht aus den §§ 1412 bis 1414 ein Anderes ergibt. Sie unterliegen bei der Geltendmachung der Ansprüche der Frau nicht der im § 1394 bestimmten Beschränkung.

Hat der Mann verbrauchbare Sachen nach § 1377 Abs. 3 veräußert oder verbraucht, so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Erfasse verpflichtet.

§ 1412.

Das eingebrachte Gut haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach der Eingehung der Ehe vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das eingebrachte Gut auch dann, wenn das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirksam ist.

§ 1413.

Das eingebrachte Gut haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die in Folge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entsteht, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtniß nach der Eingehung der Ehe als Vorbehaltsgut erwirbt.

§ 1414.

Das eingebrachte Gut haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach der Eingehung der Ehe in Folge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besizes einer dazu gehörenden Sache entsteht, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt.

§ 1415.

Zu Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen dem Vorbehaltsgute zur Last:

1. die Verbindlichkeiten der Frau aus einer unerlaubten Handlung, die sie während der Ehe begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichtet wird;
2. die Verbindlichkeiten der Frau aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor der Eingehung der Ehe oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;
3. die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten führt.

§ 1416.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen dem Vorbehaltsgute zur Last, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.

Das Gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten, es sei denn, daß das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des § 1415 Nr. 1, 2 fallende Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.

§ 1417.

Wird eine Verbindlichkeit, die nach den §§ 1415, 1416 dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gute berichtigt, so hat die Frau aus dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht, zu dem eingebrachten Gute Ersatz zu leisten.

Wird eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgute berichtigt, so hat der Mann aus dem eingebrachten Gute, soweit dieses reicht, zu dem Vorbehaltsgute Ersatz zu leisten.

4. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung.

§ 1418.

Die Frau kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen:

1. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann;
2. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist. Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt schon dann vor, wenn der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, welcher ihnen bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes zukommen würde;
3. wenn der Mann entmündigt ist;
4. wenn der Mann nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;
5. wenn für den Mann ein Abwesenheitspfleger bestellt und die baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht zu erwarten ist.

Die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.

§ 1419.

Die Verwaltung und Nutznießung endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.

§ 1420.

Die Verwaltung und Nutznießung endigt, wenn der Mann für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

§ 1421.

Nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung hat der Mann das eingebrachte Gut der Frau herauszugeben und ihr über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Auf die Herausgabe eines landwirthschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des § 592, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der §§ 592, 593 entsprechende Anwendung.

§ 1422.

Wird die Verwaltung und Nutznießung auf Grund des § 1418 durch Urtheil aufgehoben, so ist der Mann zur Herausgabe des eingebrachten Gutes so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung rechtshängig geworden wäre.

vor
von
„S
zun
Bel
me
eige
tag
der
Der

fo

Eine
Einige
belebten Mi
wunderliches
Schnee heru
Schranken.
bepackte gell
stoßen, als
Ein Stoß!
beiden Kuffe
brachen, un
sendungen
schmus gefa
tretenen Fle
Der Ne
hüllt wie ei
hast gearbei
beschädigten
Da hilft nur
total und n
„Für h
warten bis
Kälte der
und Herums
ob das ha
drinnen fiek
Nach ei
die Leute h
Stelle einen
trägt, ein p
Erde, das fi
Der Herr ho
Mührendes,
braune Bäd
Wissen
Adresse!
Ding verlor
Wer we
das sich freu



§ 1423.

Hat der Mann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältniß bei der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des § 1056 entsprechende Anwendung.

§ 1424.

Der Mann ist auch nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntniß erlangt oder sie kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung kennt oder kennen muß.

Endigt die Verwaltung und Nutznießung in Folge des Todes der Frau, so hat der Mann diejenigen zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.

§ 1425.

Wird die Entmündigung oder Pflegschaft, wegen deren die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erfolgt ist, wiederaufgehoben oder wird der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten, so kann der Mann auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen. Das Gleiche gilt, wenn der für todt erklärte Mann noch lebt.

Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Die Vorschrift des § 1422 findet entsprechende Anwendung.

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut, was ohne Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

5. Gütertrennung.

§ 1426.

Tritt nach § 1364 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht ein oder endigt sie auf Grund der §§ 1418 bis 1420, so tritt Gütertrennung ein.

Für die Gütertrennung gelten die Vorschriften der §§ 1427 bis 1431.

§ 1427.

Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen.

Zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes hat die Frau dem Manne einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertraa ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts